



NaturFreunde Deutschlands

Verband für Umweltschutz, Sanften Tourismus, Sport und Kultur

Satzung der Ortsgruppe Neuhofen vom 11. August 2020

§ 23 Nr. 4 Satz 2 wurde geändert durch Vorstandsbeschluß vom 7. Januar 2021

§ 1 Name, Grundlagen, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen **NaturFreunde Deutschlands**, Verband für Umweltschutz, Sanften Tourismus, Sport und Kultur, Ortsgruppe Neuhofen e.V., Kurzbezeichnung: NaturFreunde Neuhofen und hat seinen Sitz in 67141 Neuhofen.
2. Der Verein bekennt sich zum Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland. Er ist parteipolitisch und religiös unabhängig.
3. Der Verein ist Mitglied des Landesverbandes der NaturFreunde Rheinland-Pfalz e.V. und über die Bundesgruppe der NaturFreunde Deutschlands auch Mitglied der NaturFreunde-Internationale (NFI).
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
5. Die Ortsgruppe ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Ludwigshafen eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein ist insbesondere tätig auf den Gebieten:

- Natur- und Umweltschutz;
- Soziale und ökologische Verantwortung;
- Förderung der Demokratie;
- Völkerverständigung und nationale sowie internationale Kontakte zu Wander-, Bergsteiger- und Sportverbänden, Gewerkschaften und Jugendverbänden;
- Kinderhilfe, Jugend-, Erwachsenen- und Familienbildung und -erholung;
- Musische und kulturelle Aufgaben;
- Sozialkulturelles Wandern, Sanfter Tourismus sowie sportliche Betätigungen;
- Erhalt und Ausbau des regionalen Brauchtums;
- Aus-, Fort- und Weiterbildung nach Maßgabe bestehender Gesetze;
- Maßnahmen der Senioren- und Altenhilfe;
- Erwerb, Bau und Betreuung von NaturFreundehäusern.

§ 3 Mittel zur Erreichung des Zwecks

1. Der Verein fördert vorrangig und nicht nur vorübergehend Ziele des Umwelt- und Naturschutzes. Alle Aktivitäten stehen unter dem Vorbehalt der Vereinbarkeit mit den Zielen des Natur- und Umweltschutzes.
2. Der Vereinszweck soll insbesondere erreicht werden durch
 - a) Beschäftigung mit dem Natur- und Umweltschutz; aktiven Einsatz für die Erhaltung und Verbesserung der natürlichen Lebensgrundlagen;
 - b) Pflege der Natur- und Heimatkunde;
 - c) Beschäftigung mit Fragen der geschichtlichen und gesellschaftlichen Zusammenhänge;
 - d) Förderung der musischen, kulturellen und heimatkundlichen Betätigung und der Kreativität, z.B. auf den Gebieten bildender Kunst, Literatur, Theater, Foto, Film, Musik, Sprachen und Tanz;
 - e) Sportliche Betätigung durch Wandern, Bergsteigen, Wintersport, Wassersport und Rad fahren;
 - f) Maßnahmen zur Kinder- und Jugenderholung, Kinder-, Jugend-, Familien- und Altenhilfe sowie der Erwachsenenbildung;
 - g) Anlage von Sammlungen und Büchereien, Herausgabe von Zeitschriften und Druckwerken, Veranstaltung von Vorträgen, Seminaren, Ausstellungen oder ähnlichem;
 - h) Anlage und Markierung von Wanderwegen;
 - i) Aus- und Fortbildung von Fachkundigen und Übungsleitern für die Realisierung vorstehender Vereinszwecke und Tätigkeiten.

§ 4 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung.
2. Er ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Mitglieder, auch Ausschussmitglieder und Vorstandsmitglieder, erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Tatsächlich angefallene und nachgewiesene materielle Aufwendungen, die zur Erfüllung des Ehrenamtes erforderlich waren, können jedoch erstattet werden. Eine Erstattung erfolgt in dem Umfang und in der Höhe, wie sie durch die gesetzlichen Vorschriften als steuerfrei anerkannt sind. Ebenso sind Vergütungen im gesetzlichen Rahmen der Ehrenamtspauschalen an Mitglieder und Ausschussmitglieder (§ 14 dieser Satzung) sowie Vorstandsmitglieder (§ 15 dieser Satzung) zulässig.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Landesverband der NaturFreunde Rheinland-Pfalz e.V., Ebertstraße 22 in 67063 Ludwigshafen, ersatzweise an den Bundesverband NaturFreunde Deutschlands e.V., Warschauer Straße 58 a, 10343 Berlin. Der begünstigte Landesverband bzw. Bundesverband muß das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 dieser Satzung verwenden.

§ 5 Fachgruppen, Referate, Projektgruppen, Hausbetreuungs-, Hausbewirtschaftungs- und Hausverwaltungsvereine

1. Zur Umsetzung der in §§ 2 und 3 genannten Zwecke bzw. Tätigkeiten können Fachgruppen, Projektgruppen und Referate gebildet werden. Diese sind vereinsrechtlich unselbständige Gliederungen des Vereins.
2. Die Tätigkeit der Fachgruppen, Referate und Projektgruppen wird bestimmt von dieser Satzung und den „Richtlinien für Fachgruppen/Fachbereiche und Referate“ des Landesverbandes.
3. Zur Durchführung der Satzungszwecke kann die Betreuung, Bewirtschaftung und Verwaltung von Naturfreundehäusern im Wege des Pachtvertrages auf selbständige Hausbewirtschaftungs- oder Hausverwaltungsvereine übertragen werden. Für die Tätigkeit dieser Vereine gelten §§ 1 bis 4 dieser Satzung.

§ 6 Kinder- und Jugendgruppen der NaturFreundejugend Deutschlands

1. Kinder- und Jugendgruppen des Vereins werden unter der Bezeichnung "Kinder- bzw. Jugendgruppe der NaturFreundejugend Deutschlands", Ortsgruppe Neuhofen e.V. zusammengefasst. Ihre Tätigkeit wird bestimmt von dieser Satzung und den "Richtlinien der NaturFreundejugend Deutschlands".
2. Die "Richtlinien der NaturFreundejugend Deutschlands" werden von der Bundeskonferenz der NaturFreundejugend Deutschlands beschlossen. Sie bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Bestätigung durch den Bundeskongress.

3. Die Kinder- und Jugendgruppen führen eigene Kassengeschäfte und entscheiden selbständig über die Verwendung der ihnen zufließenden Mittel. Über die Kassengeschäfte ist eine Jahresrechnung zu erstellen und dem Vereinsausschuss vorzulegen. Die Kassenrevision erfolgt durch die Revision des Vereins.
4. Bei Auflösung einer Kinder- und Jugendgruppe ist das vorhandene Vermögen zweckgebunden weiter für die Kinder- und Jugendarbeit zu verwenden.

§ 7 Finanzierung des Vereines

1. Die Finanzierung der Aufgaben des Vereins erfolgt durch Einnahmen, insbesondere durch
 - Mitgliedsbeiträge
 - Spenden und Sammlungen
 - Zuschüsse und Zuwendungen
 - Veranstaltungen
 - Vermietungen und Verpachtungenund auf sonstige, gesetzlich zulässige und mit dem Vereinszweck zu vereinbarende Weise.
2. Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 8 Aufnahme und Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der/des gesetzlichen Vertreters erforderlich.
2. Körperschaften und andere juristische Personen können als Förderer Mitglied werden. Diese haben weder Stimm- noch Wahlrecht. An den Sitzungen der Mitgliederversammlungen können sie durch ihre gesetzlichen oder andere bevollmächtigten Vertreter als beratende Mitglieder teilnehmen.
3. Die Mitglieder verpflichten sich durch ihre Beitrittserklärung, diese Satzung und die Beschlüsse des Vereins anzuerkennen.
4. Der Beitritt ist schriftlich beim Vorstand einzureichen. Über die Aufnahme entscheidet der Vereinsausschuss mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Aufnahme kann ohne Angaben von Gründen verweigert werden.
5. Mitglieder, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben, können auf Beschluß der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie haben alle Mitgliedsrechte. Ebenso kann auch ein Ehrevorsitzender ernannt werden. Dieser ist jedoch nicht zur Vertretung des Vereines berechtigt.
6. Die Ortsgruppe übermittelt bei Bedarf die Daten ihrer Mitglieder zum internen Gebrauch an die übergeordneten Gliederungen der NaturFreunde. Darauf ist im Aufnahmeantrag der Ortsgruppe hinzuweisen.
7. Die Mitgliedschaft wird durch den offiziellen Mitgliedsausweis der NaturFreunde Deutschland e.V. nachgewiesen.

§ 9 Rechte der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat das Recht, an den Veranstaltungen der Ortgruppe und der Verbandsgliederungen teilzunehmen, an den durch die Mitgliedschaft sich ergebenden Vergünstigungen teilzuhaben und sonstige Leistungen des Verbandes zu nutzen und zu empfangen.
2. Jedes Mitglied kann wählen und gewählt werden. Minderjährige bedürfen der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters, können jedoch nicht in den Vorstand nach § 26 BGB gewählt werden. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden und ist nicht übertragbar.

§ 10 Pflichten der Mitglieder

1. Mitglieder haben die Pflicht, die Zwecke des Vereins zu unterstützen, dessen Ansehen zu fördern und die Beschlüsse seiner Organe zu befolgen.
2. Alle Mitglieder haben einen Jahresmitgliedsbeitrag zu entrichten. Der Jahresmitgliedsbeitrag wird spätestens am 31.01. eines jeden Jahres fällig und wird per SEPA Lastschrift eingezogen. Das SEPA Lastschriftverfahren kann durch andere unbare Zahlungsweisen ersetzt werden. Der Beitrag ist eine Bringschuld.
3. Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende sind beitragsfrei.
4. Die Mitglieder haben Änderungen ihrer Anschrift und Bankverbindung unverzüglich dem Vorstand mitzuteilen.

§ 11 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch:

1. Tod des Mitglieds
2. Austritt, der nur zum Ende eines Kalenderjahres erklärt werden kann. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich bis spätestens 30.09. eines Jahres mitzuteilen.
3. Streichung aus der Mitgliederliste

Ein Mitglied, das seinen Mitgliedsbeitrag trotz zweier schriftlicher Aufforderungen nicht bezahlt hat, kann durch den Vorstand aus der Mitgliederliste gestrichen werden. Das Mitglied gilt damit aus dem Verband der Naturfreunde Deutschlands als ausgeschieden.

4. Verlust der Rechtspersönlichkeit bei juristischen Personen
5. Ausschluß

Mitglieder können aus wichtigem Grund ausgeschlossen werden, wenn sie

- a) dem Verein einen Schaden zufügen,
- b) das Ansehen der NaturFreunde schädigen,
- c) auf dem Vereinsgelände oder in Ausübung einer Tätigkeit für den Verein ein Strafgesetz verletzt haben,
- d) der Satzung zuwiderhandeln,
- e) Beschlüsse der Mitgliederversammlung mißachten.

Über den Ausschluß entscheidet der Vereinsausschuss mit einfacher Stimmenmehrheit. Vor der Beschlußfassung durch den Vereinsausschuss ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist rechtliches Gehör zu gewähren. Der Beschluß ist zu begründen und dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief bekannt zu geben.

Gegen die Entscheidung des Vereinsausschusses ist die Anrufung des Ortsgruppen-Schiedsgerichts möglich. Das vom Ausschluß betroffene Mitglied erhält erneut rechtliches Gehör. Gegen die Entscheidung des Schiedsgerichts ist die Berufung bei der Mitgliederversammlung zulässig.

Die Berufung muß innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschlußbeschlusses bei dem Vorstand eingelegt werden. Das betroffene Mitglied ist ausgeschlossen, sofern die Mitgliederversammlung den Ausschluß mit 3/4-Mehrheit der abstimmenden Mitglieder beschließt. Deren Entscheidung ist unwiderruflich.

6. Das ausgeschiedene Mitglied darf keine Rechtshandlungen im Namen des Vereins mehr vornehmen, ebensowenig den Namen und die Symbole des Vereines führen.
7. Bis zur Beendigung der Mitgliedschaft kann ein Mitglied seine Rechte wahrnehmen und hat alle in der Satzung enthaltenen finanziellen Verpflichtungen zu erfüllen.

§ 12 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vereinsausschuss
3. der Vorstand

§ 13 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Sie wird von einem Vorsitzenden der Ortsgruppe unter Angabe der Tagesordnung, Ort und Zeit spätestens vier Wochen vor dem Termin einberufen. Die Einberufung erfolgt:
 - a) über das Amtsblatt der Verbandsgemeinde Rheinauen, Ortsgemeinde Neuhofen für Mitglieder wohnhaft in Neuhofen
 - b) schriftlich an **alle** Mitglieder bei Tagesordnungspunkten, die dies aufgrund einer gesetzlichen Bestimmung erfordern
 - c) immer schriftlich für Mitglieder mit Wohnsitz außerhalb von Neuhofen
2. Schriftliche Einladungen werden entweder auf dem Postweg, per email, falls das Mitglied seine Zustimmung hierfür erteilt hat, oder durch Boten überbracht.
3. Auf Beschluß des Vereinsausschusses oder auf schriftlichen, von mindestens einem Zehntel der Mitglieder unterschriebenen Antrag muß der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
4. Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn ein Zehntel der Mitglieder anwesend ist. Im Falle der Beschlußunfähigkeit ist innerhalb von vierzehn Tagen erneut eine Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist unabhängig von der erschienenen Anzahl Mitglieder beschlußfähig. Hierauf ist bei der Einladung in geeigneter Weise aufmerksam zu machen.
5. Die anwesenden Vorsitzenden leiten die Versammlung. Alternativ kann ein Sitzungsleiter gewählt werden.
6. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefaßt, soweit diese Satzung nichts anderes vorschreibt. Bei Wahlen ist die absolute Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder notwendig. Stimmenthaltungen oder ungültige Stimmen haben die Wirkung, als sei die Stimme nicht abgegeben.

7. Für Satzungsänderungen ist eine Dreiviertel-Mehrheit der erschienenen Stimmberechtigten erforderlich. Mehrerer Satzungsänderungen können en bloc abgestimmt werden, wenn hiergegen kein anwesendes Mitglied vorher widerspricht.
8. Abstimmungen der Mitgliederversammlung sind nur dann schriftlich und geheim durchzuführen, wenn dies von einem anwesenden Mitglied ausdrücklich verlangt wird.
9. Rechte und Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:
 - a) Entgegennahme und Aussprache über die Berichte des Vorstands einschließlich der Jahresrechnung mit Einnahmen und Ausgaben
 - b) Entgegennahme des Revisionsberichtes und Entlastung des Vorstands bzw. des Vereinsausschusses
 - c) Beschlußfassung über vorliegende Anträge
 - d) Wahl der Mitglieder des Vorstands und des Vereinsausschusses
 - e) Bestätigung des Jugendleiters sowie der Fachgruppenleitungen
 - f) Wahl der Revisoren und der Mitglieder des Schiedsgerichtes
 - g) Satzungsänderungen
 - h) Festsetzung der zu zahlenden Mitgliedsbeiträge
 - i) Beschlußfassung über den Ausschluß und Funktionsenthebungen von Mitgliedern, falls gegen eine Entscheidung des Schiedsgerichtes von dem betroffenen Mitglied Berufung eingelegt wurde
 - j) Beschlußfassung über die Auflösung oder Verschmelzung des Vereins
10. Der Vereinsausschuss bzw. der Vorstand wird auf eine Dauer von zwei Jahren gewählt. Gewählt werden können nur Personen, die Mitglied der NaturFreunde Neuhofen sind. Die Wiederwahl ist zulässig.
11. Anträge an die Mitgliederversammlung müssen vierzehn Tage vor dem Versammlungstermin dem Vorstand vorliegen. Entscheidend für den rechtzeitigen Zugang des Antrages ist der Zugang bei einem Vorsitzenden.

§ 14 Vereinsausschuss

1. Der Vereinsausschuss setzt sich zusammen aus:
 - a) den Vorsitzenden (maximal 3)
 - b) der Kassenleitung und deren Stellvertretung
 - c) der Schriftführung und deren Stellvertretung
 - d) den in der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählten Beisitzern mit zugewiesener Funktion, deren Zahl der Vereinsausschuss nach Bedarf bestimmt.
2. Zu den Aufgaben des Vereinsausschusses gehören insbesondere
 - a) Führung laufender Geschäfte, soweit sie nicht dem Vorstand obliegen
 - b) Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung, der Landeskonferenz und anderer übergeordneter NaturFreunde-Gremien
 - c) Einhaltung der Satzungsbestimmungen zu überwachen
 - d) Beschlüsse zwischen den Mitgliederversammlungen zu fassen
 - e) Über den Ausschluß von Mitgliedern und Funktionsenthebungen zu beschließen
 - f) Kommissarische Bestellung/Ersatzwahl für ausgeschiedene Mitglieder aus Ämtern
 - g) Bildung von Projektgruppen und Referaten
 - h) Erstellung des Geschäftsverteilungsplans des Vereinsausschusses
 - i) Zustimmung zu Rechtsgeschäften des Vorstands über 2.000 €
 - j) Pflege der Öffentlichkeitsarbeit
3. Der Vereinsausschuss ist beschlußfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit überwiegt die Stimme des Vorsitzenden, in dessen Aufgabenbereich der Beschluß fällt.

§ 15 Der Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand gemäß §26 BGB besteht aus:
 - a) Den Vorsitzenden (maximal 3)
 - b) Der Kassenleitung
 - c) Der Schriftführung

2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Nach Ablauf der Amtszeit bleiben Vorstandsmitglieder mit ihrer Zustimmung bis zum Amtsantritt ihrer Nachfolger geschäftsführend im Amt. Endet das Amt eines Vorstandsmitglieds vorzeitig, so muß der Vereinsausschuss aus dem Kreis der Mitglieder einen Nachfolger für das ausgeschiedene Vorstandsmitglied suchen. Die Amtszeit des so gefundenen Vorstandsmitglieds endet mit der nächsten Mitgliederversammlung.

3. Die Aufgaben des Vorstandes
 - a) Leitung und Verantwortung der Vereinsarbeit
 - b) Führung laufender Geschäfte, soweit sie nicht dem Vereinsausschuss obliegen
 - c) Verwaltung der Geldmittel und des sonstigen Vermögens
 - d) Erstellung eines Geschäftsverteilungsplans, aus dem sich die Aufgaben, Zuständigkeiten und damit die Verantwortlichkeiten des jeweiligen Vorstandsmitgliedes ergeben müssen
 - e) Einberufung der Mitgliederversammlung
 - f) Kommunikation mit Behörden und Organisationen
 - g) Vorlage einer Jahresrechnung über Einnahmen und Ausgaben des Vereines bei der jährlichen Mitgliederversammlung
 - h) Vertretung des Vereines gerichtlich und außergerichtlich

4. Zur Abgabe von Willenserklärungen genügt die Mitwirkung von zwei Mitgliedern des Vorstands. Willenserklärungen sind an vorherige Beschlüsse des Vereinsausschusses gebunden.

5. Sollte während der Wahlzeit eine Nachwahl des Kassierers oder des Schriftführers erforderlich werden, kann bis zu einer Neuwahl die Kassenleitung oder Schriftführung von einem anderen Vorstandsmitglied wahrgenommen werden.

6. Der Vorstand bedarf zu Rechtsgeschäften über EUR 2.000 der Zustimmung des Vereinsausschusses, über EUR 10.000 die der Mitgliederversammlung.

7. Immobilien können nur veräußert werden an:
 - a) einen anderen Verein der NaturFreunde-Organisation oder
 - b) den Landesverband der NaturFreunde Rheinland-Pfalz e.V. oder
 - c) eine Stiftung innerhalb der NaturFreunde-Organisation,

soweit Gemeinnützigkeit im Sinne der Abgabenordnung auf Empfängerseite vorliegt.

§ 16 Revision

1. Die Revision besteht aus mindestens 3 Personen, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium (Fachgruppen, Ausschüsse usw.) angehören dürfen.

2. Die Revision prüft die Geschäfts- und Kassenführung des Vereins. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand oder vom Vereinsausschuss getätigten Ausgaben sondern lediglich auf deren Satzungsmäßigkeit.

3. Die Revision berichtet dem Vereinsausschuss und der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der erfolgten Prüfung.
4. Die Revision hat das Recht, jederzeit Einsichtnahme in alle Geschäftsvorgänge, Bücher und Kassen vorzunehmen. Sie hat außerdem das Recht, an den Sitzungen aller Gremien ohne Stimmrecht teilzunehmen.

§ 17 Funktionsenthebung

1. Mitglieder, gleich welcher Gremien, können ihrer Funktion enthoben werden, wenn sie das Ansehen der NaturFreunde oder des Vereins schädigen, ihren Pflichten zuwider handeln oder Beschlüsse missachten. Ab Antragstellung bis zur endgültigen Entscheidung ruht die Funktion. Eine Entscheidung ist daher unverzüglich herbeizuführen.
2. Ein Verfahren zur Funktionsenthebung kann von jedem Mitglied des Vereinsausschusses beantragt werden. Über die Annahme des Antrags entscheidet der Vereinsausschuss mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen. Vor der Beschlußfassung erhält der Betroffene rechtliches Gehör. Gegen die Entscheidung des Vereinsausschusses ist der Widerspruch beim Schiedsgericht zulässig. Gegen die Entscheidung des Schiedsgerichtes ist Berufung bei der Mitgliederversammlung zulässig.

Dem Antrag ist stattzugeben, wenn die Mitgliederversammlung dies mit einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschließt. Betrifft die Funktionsenthebung Mitglieder des Vorstands nach § 26 BGB, so entscheiden die Mitglieder in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung, zu der unverzüglich einzuladen ist. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig.

§ 18 Schiedsgericht

1. Für Streitfälle innerhalb des Vereins ist das Schiedsgericht zuständig.
2. Das Schiedsgericht besteht aus mindestens zwei und nicht mehr als fünf Mitgliedern, die durch die Mitgliederversammlung bestimmt werden.
3. Das Schiedsgericht trifft seine Entscheidung einstimmig.
4. Der Verein verpflichtet sich, die Bundesschiedsordnung in der aktuellen Fassung als verbindlich anzunehmen.

§ 19 Niederschriften

Beschlüsse, die in Sitzungen/Versammlungen der Gremien des Vereines gefaßt werden, sind in einer Niederschrift festzuhalten, die neben dem Schriftführer von einem Vorsitzenden zu unterzeichnen sind.

Die Niederschriften sind den betreffenden Funktionären in geeigneter Weise zugänglich zu machen.

§ 20 Satzungsänderungen

1. Die vorliegende Satzung kann nur in einer Mitgliederversammlung mit Dreiviertel-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder geändert werden. Auf die zu ändernden Artikel ist bei der Einberufung zur Mitgliederversammlung hinzuweisen.
2. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen oder zwingenden rechtlichen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen der nächsten Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.
3. Von Satzungsänderungen, welche die Gemeinnützigkeit des Vereins betreffen, ist das Finanzamt zu verständigen.

§ 21 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend ist. Hierauf ist mit der Einladung hinzuweisen. Kommt die erforderliche Anzahl der Mitglieder nicht zusammen, so hat der Vorstand innerhalb von vierzehn Tagen erneut einzuladen. Die Mitgliederversammlung ist dann ungeachtet der erschienenen Anzahl der Mitglieder beschlußfähig. Diese Tatsache muß aus der Einladung deutlich hervorgehen. Der Verein ist aufgelöst, wenn mindestens dreiviertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dem Auflösungsantrag zustimmen.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den Landesverband der NaturFreunde Rheinland-Pfalz e.V., Ebertstraße 22 in 67063 Ludwigshafen, ersatzweise an den Bundesverband NaturFreunde Deutschlands e.V., Warschauer Straße 58 a, 10343 Berlin. Der begünstigte Landesverband bzw. Bundesverband muß das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 dieser Satzung verwenden.

§ 22 Verschmelzung

1. Der Verein kann mit anderen rechtsfähigen Vereinen innerhalb der NaturFreunde-Organisation verschmelzen.
2. Die Verschmelzung kann nur durch eine zu diesem Zweck eigens einberufene Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend ist. Hierauf ist mit der Einladung hinzuweisen. Kommt die erforderliche Anzahl der Mitglieder nicht zusammen, so hat der Vorstand innerhalb von vierzehn Tagen erneut einzuladen. Die Versammlung ist dann ungeachtet der erschienenen Anzahl der Mitglieder beschlußfähig. Diese Tatsache muß aus der Einladung deutlich hervorgehen. Zum Verschmelzungsbeschluß bedarf es einer Dreiviertel-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
3. Das Vereinsvermögen fällt dann unmittelbar an den verschmolzenen Verein der NaturFreunde-Organisation.

§ 23 Schlußbestimmungen

1. Der Verein ist unter Nummer 1148 beim Vereinsregister des Amtsgerichts Ludwigshafen am Rhein eingetragen.
2. Der Sitz des Vereins ist Neuhofen. Gerichtsstand im Streitfalle ist daher Ludwigshafen am Rhein.
3. Die Satzung ist vorrangiges Recht und damit allen Richtlinien und Beschlüssen des Vereins und seiner Gliederungen übergeordnet.
4. Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung des Vereins am 11. August 2020 beschlossen. Die Satzung vom 11.8.2020 tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Zur besseren Lesbarkeit dieser Satzung wurde durchgängig auf die Verwendung der männlichen und weiblichen Sprachform zur Bezeichnung von Ämtern und Funktionen verzichtet, aber natürlich gelten im Sinne der Gleichberechtigung die Bezeichnungen stets auch für weibliche Personen.

Die aufgrund gesetzlicher Vorschriften durchgeführte Änderung des §23 Absatz 4 Satz 2 gegenüber der am 11.8.20 von der Mitgliederversammlung genehmigten Version wurde gemäß Vorstandsbeschluß vom 7. Januar 2021 beschlossen.

Walter Muntz
(Vorsitzender)

Udo Zahn
(Vorsitzender)

Dieter Schirmer
(Vorsitzender)